

Brüssel, den 12. Dezember 2017
(OR. en)

15553/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0276 (COD)**

CODEC 2045	EDUC 448
ECOFIN 1105	SOC 800
POLGEN 165	EMPL 612
COMPET 864	EF 335
RECH 416	AGRI 687
ENER 506	TELECOM 350
TRANS 548	UEM 343
ENV 1054	JAI 1182

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) 2015/1017 im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit des Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds und die Europäische Plattform für Investitionsberatung (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. September 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf die Artikel 172 und 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 7. Dezember 2016 abgegeben². Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 15. Dezember 2016 abgegeben³.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 12. Dezember 2017 festgelegt.

¹ Dok. 12201/16.

² ABl. C 185 vom 9.6.2017, S. 62.

³ ABl. C 75 vom 10.3.2017, S. 57.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2017 seine Einigung bestätigt und ist übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt in der Fassung des Dokuments PE-CONS 58/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt; und
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung zusammen mit dem Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
